

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät für den Studiengang Biochemistry mit
dem Abschluss Master of Science
vom 17. Juli 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 595), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 595), geändert durch erste Änderung der Prüfungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 06/2012, S. 215). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die zweite Änderung am 11. Februar 2013 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Juli 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 17. Juli 2013 genehmigt.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

In § 15 wird der Absatz 5 angefügt:

„(5) Einmalig kann eine bestandene Modulprüfung, zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden, wenn dies nicht zu einer Verlängerung der Studienzeit über die Regelstudienzeit hinaus führt. Das jeweils bessere Ergebnis zählt. Dies gilt nicht für Praktika, das Vertiefungsmodul, das Projektmodul und die Masterarbeit sowie für bestandene Wiederholungsprüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet werden und findet in der Regel im Rahmen der nächsten regulären Prüfung statt.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 17. Juli 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena